

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 60.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. S. 647. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verehrsordnung. S. 647. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. S. 650.

(Nr. 3545.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 16. Dezember 1908.

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in den Anteilen

1. der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Aktien-Gesellschaft in Friedenshütte, Stadt Beuthen (Oberschlesien),
2. der Oberschlesischen Eisenindustrie, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Gleiwitz

sind zulässig.

Berlin, den 16. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Vermuth.

(Nr. 3546.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verehrsordnung. Vom 18. Dezember 1908.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verehrsordnung beschlossen:

I. In Nr. XXXVc:

1. Es wird eingeschaltet:

a) Hinter dem mit „Ammon-Nobelit“ beginnenden Absätze:

Ammon-Tremontit oder Gesteins-Tremontit mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von mindestens 51 Prozent

Reichs-Gesetzbl. 1908.

114

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1908.

Ammoniaksalpeter, höchstens 5 Prozent gelatiniertem Dinitroglycerin und höchstens 5 Prozent Kali- oder Natron- oder Barytsalpeter oder einem Gemenge dieser Salpeterarten, ferner von flüssigen oder festen aromatischen Nitrokörpern, nämlich Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrotoluol — davon höchstens 20 Prozent Dinitrotoluol oder Mono- und Dinitrotoluol oder höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol —, ferner von Mehlen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen oder Mineralkohle, sowie von Alkalichloriden, Karbonaten, Phosphaten, Oxalaten und Sulfaten der Alkalien und von höchstens 3 Prozent Alkalischromaten. Enthalten die Gemenge kein Trinitrotoluol, so darf der Gehalt an Kali- oder Natron- oder Barytsalpeter oder einem Gemenge dieser Salpeterarten höher sein, jedoch 15 Prozent der Gesamtmenge nicht übersteigen), .

- b) Hinter dem mit „Anagon-Sprengpulver“ beginnenden Absätze:
Neu-Anagon (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, gepulverter Zinaluminiumlegierung und Holzkohle),
Anilit (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, Kupfersulfatanilin oder Kupferoxalatanilin und höchstens 5 Prozent Zucker), .
- c) Hinter dem mit „Petroklastit II“ beginnenden Absätze:
Gesteins-Plastammon (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, Glycerin, höchstens 15 Prozent Nitrotoluolen oder Nitrobenzolen oder Nitroglykolen, davon höchstens 10 Prozent Trinitroverbindungen, und von höchstens 4 Prozent Nitrosemizellulose),
Steinkohlen-Plastammon (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 25 Prozent Kalisalpeter, Glycerin, Mononitrotoluol und höchstens 4 Prozent Nitrosemizellulose), .
- d) Hinter dem mit „Sicherheits-Sprengstoff der Gütler'schen Pulverfabriken“ beginnenden Absätze:
Siegenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Mehl und höchstens 15 Prozent Dinitrotoluol), .
2. Der mit „Gesteins-Dahmenit“ beginnende Absatz erhält folgende Fassung:
Gesteins-Dahmenit, auch Neu-Dahmenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen, nämlich Nitronaphthalin, Dinitrobenzol, Nitrotoluolen — davon höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol oder höchstens 20 Prozent Dinitrobenzol oder höchstens 20 Prozent Mono- und Dinitrotoluol oder höchstens 20 Prozent einer Mischung von Dinitrobenzol, Mono- und Dinitrotoluol oder höchstens 20 Prozent einer Mischung von Trinitrotoluol mit Mono- und Dinitrotoluol $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ mit Dinitro-

benzol, wobei aber das Trinitrotoluol ebenfalls höchstens 17 Prozent betragen darf — ferner von höchstens 5 Prozent Kali-^{und}/_{oder} Natronsalpeter oder, wenn kein Trinitrotoluol vorhanden ist, von höchstens 15 Prozent Kali-^{und}/_{oder} Natronsalpeter, ferner von höchstens 3 Prozent Alkalichromaten, ferner von an sich nicht feuergefährlichen oder explosionsfähigen Salzen, nämlich Alkalichloriden, Alkalicarbonaten, Alkaliphosphaten, Alkalioxalaten und Alkalisulfaten, endlich von Blutlaugensalz und von Melasse oder Veimigelatine (pflanzlichen oder tierischen Ursprungs), auch mit Zusatz von Mehlen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen oder Mineralkohle), .

II. In Nr. XXXV g:

1. In der Eingangsbestimmung wird hinter dem mit „Chebbiten“ beginnenden Absatz nachgetragen:

Gesteins-Permonit, Permonit I (Gemenge von höchstens 32,₅ Prozent Kaliumperchlorat, Ammoniafsalpeter, höchstens 7 Prozent Natronsalpeter, höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol, ferner von Mehl, Holzmehl und von Melan — Gemisch von 1 Teil Glycerin und 3,₅ Teilen Veim —),

Wetter-Permonit, Permonit II (Gemenge von höchstens 24,₅ Prozent Kaliumperchlorat, Ammoniafsalpeter, höchstens 7 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 6 Prozent Nitroglycerin, ferner von Mehl, Holzmehl, Kochsalz und von Melan — Gemisch von 1 Teil Glycerin und 3,₅ Teilen Veim —), .

2. Abs. (c) wird, wie folgt, gefaßt:

(c) Größere Mengen als 200 Kilogramm und Patronen aus Mischungen, deren Zusammensetzung den Eingangsbestimmungen nicht entspricht, unterliegen den Vorschriften unter Nr. XXXV a Ziffer 6.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 3547.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.
Vom 19. Dezember 1908.

Auf Grund der §§ 120 a, 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie erlassen.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie

Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Presswerke und Walzwerke.

Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2.

Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134 b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) hinaus beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Überstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats der Ortspolizeibehörde einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem im § 139 b der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3.

In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen sind, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten

Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4.

Vor dem Beginne der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134 b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen.

Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselfchichten keine Anwendung.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6.

In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1909 in Kraft.
Berlin, den 19. Dezember 1908.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.



